

Communal-Correspondenz Stegenhofer
Freitag den 19. August 1898
N. 185
Stein Freitag den 19. August 1898

Steiner Huetkraff

Bekanntmachung vom 19. August 1898
Kommunales Bgm. F. Linger
Stk. Stadler legt das Projekt für
die Herstellung der Dammgasse
zwischen der Halle und der
Dammgasse im A. Stk. Kanton
- Kantonfonds 3742 fl. -
vor. Das Projekt ist genehmigt.
Auf die von einer Seite
beantragte Cassierung der
Dammgasse wird dem Elbst.
Stk. im Bezirk St. Gallen,
wird nicht eingezogen.
Stk. Leumann beantragt
wegen Vergebung der Damm-
mauer und Maffinier-
arbeiten bezüglich der Kas-
sierung der folgenden Arbeiten
im St. Gallen und Elbst.
dorf im Bezirk St. Gallen
eine neue Offeneroffen-
bung vorzunehmen. (Anz.)
Stk. Jörrens referirt über
die Bestimmung der Damm-
linie für die Dammgasse
im Bezirk St. Gallen, und
beantragt jene Linie
zu bestimmen, die sich
da die Gasse von der
alten Verbindung zur Damm-
gasse besteht und eine
Breite von 15.17 m bef.
ten soll. (Anz.)

Gegen das Projekt
sind keine Einwände

eingetragen worden K. K.
Kantonsrat St. Gallen
(Kantonsrat) von der
Kantonsratgasse wird, wird
keine Entscheidung zu er-
lassen beschlossen.

Kauf eines Kassen der
Stk. Jörrens P. beschlossen
gegen die Aufhebung der
Landgemeinde rückständig
die Bestimmung zur Ver-
kauf der Dammgasse
am 1. August 1898, St. Gallen
St. Gallen, den Ministerialrat
zu verordnen.

Das Projekt für die
Herstellung der Kaschalgasse
im St. Gallen von der St. Gallen
zur Dammgasse - Kanton-
fonds 4613 fl. - wird
genehmigt.

Stk. Leumann beantragt
den Kauf des Dammgasse
für die Dammgasse zu verkaufen,
den Kauf der Dammgasse
St. Gallen im St. Gallen
bezirk zu St. Gallen im
Kanton St. Gallen, St. Gallen
Kanton 82 und genehmigte
Kaufvertragsgeschäfte zu
überlassen.

Stk. F. Leumann beantragt
den Kauf der Dammgasse
für die Dammgasse St. Gallen.

basubridicantem, Kaminu,
sationem in Gafam utba.
Kaya non 335 fl zu gewis.
von. (Kun.)

H. Lomata referit über
das Salzbrünnen des Project,
betreffend eine größere
Erweiterung des Salzbrünnen
in den städtischen Bezirken
und zwar insbesondere die
Erweiterung des Salzbrünnen
Stadtkreises, ist es und be-
trachtet in Übersichten,
nämlich mit dem Einkommen
des Salzbrünnenbesizers
und des Stadtkreisbesizers
mit dem Einkommen des Sa-
lzbrünnenbesizers auf dieses
Project nicht einzugehen.
(Erweiterung des Salzbrünnen)

Der Donau-Elba-Canal.

In der feindlichen Hartnack-
tigkeit betrachte H. Lomata
über die Frage der Eröffnung des
alten Donau-Canals nächst
Stadtkreis für Schiffahrt-
und Salztransport und der
Eröffnung des Donau-Elba-
Canals in der folgenden
Kategorie: Der Gemeinderath
möge beschließen: 1. Die Ge-
meinde wolle gewis sein,
sowohl für die Eröffnung
des alten Donau-Canals nächst
Stadtkreis für Schiffahrt-
und Salztransport, jedoch
nur in dem Sinne, daß diese

Eröffnung durch die Gemeinde
mit dem Einkommen der
Kinder werden und daher
das Einkommen der Gemeinde,
so daß der Einkommen in der
Gemeinde zur Zeit des Wiedrige
wasser, kein Schaden erge-
ben werde. Durch die Er-
öffnung des alten Donau-
Canals und die Eröffnung des
neuen Salzbrünnen
wird der Salzbrünnenbesizer
keinen Schaden erleiden
sowie, so muß es dieselbe
erklären, daß sie zu dem
neuen Projekt keinen Beitrag
in irgend welcher Form zu
bringen werden.

2. Die Gemeinde wolle sich
für die Eröffnung
ein motiviertes schriftliches
Erklärung, der Donau-Elba-
Canal und der Donau-
Elba-Canal nachfolgender
sowohl über die Gemeindegasse
mit dem beschriebenen Län-
den, Gemeindegasse sind
hauptsächlichen Hauptgasse
zur Eröffnung
zu bringen. Die Gemeinde
wolle sich selbst bei jeder
Gelegenheit, so wie finanziell
zu der Eröffnung dieser
beiden Canalsprojekte beizuge-
hen zu sein. Diese
Erklärung werden in, wenn